



Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Richtlinien
der Stadt Oelde
für häusliche Kindertagespflege
und Großtagespflegestellen

Fachdienst Jugendamt
Servicestelle Kindertagespflege

Stand: Februar 2023

Sehr geehrte Leser/innen

Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Jahr 2005 ist die Kindertagespflege ein fester Bestandteil im Spektrum der Angebote frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung geworden und hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches von Kindern auf frühkindliche Bildung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im August 2013 stieg die Nachfrage stark an und der Ausbau von Kindertagespflegeplätzen und die qualitative Weiterentwicklung sowohl in häuslicher Kindertagespflege als auch in Großtagespflegeeinrichtungen ging stetig voran.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Oelde hat der Fachdienst Jugendamt mit den Servicestellen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen diese Richtlinie speziell für die Kindertagespflege in häuslicher Tagespflege sowie in Großtagespflegestellen entwickelt. Sie soll den Leser/innen als Information sowie als Leistungsbeschreibung im Bereich der Kindertagespflege in der Stadt Oelde dienen.

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitliche und verbindliche Standards für alle Beteiligten rund um die Kindertagespflege in der Stadt Oelde zu schaffen.

Bei Fragen, Anmerkungen und Unklarheiten, können Sie sich jederzeit an uns wenden:

Fachdienst Jugendamt

Bahnhofstr. 29
59302 Oelde
Tel. : 02522/72-527

Servicestelle Kindertagespflege

Bahnhofstr.29
59302 Oelde
kindertagespflege@oelde.de

Ansprechpartner/innen:

Vermittlung:

Frau Menke
Tel.: 02522/72-528
Barbara.Menke@oelde.de

Bewilligung:

Frau Thiemann
Tel.: 02522/72-529
christa.thiemann@oelde.de

Fachberatung:

Frau Stroh
02522/72-522
sigrid.stroh@oelde.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Kindertagespflege	6
1.1 Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege.....	8
1.1.1 Fachdienst Jugendamt - Eltern/Kind.....	8
1.1.2 Fachdienst Jugendamt – Kindertagespflegepersonen	8
1.1.3 Kindertagespflegeperson - Eltern/Kind	8
1.1.4 Fachdienst Jugendamt – Familienbildungsstätte	8
1.2 Formen der Kindertagespflege.....	9
1.2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	9
1.2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	9
1.2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	9
1.2.4 Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle	9
1.2.5 Kindertagespflege als Ferienbetreuung.....	10
1.2.6 Kindertagespflege als Randstundenbetreuung	10
2 Erlaubnis und Eignung zur Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	11
2.1 Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Ausstellung einer Pflegerlaubnis	11
2.2 Verlängerung der Pflegerlaubnis.....	13
3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Oelde (Kooperation zwischen Familienbildungsstätte, Mütter Zentrum Beckum e.V. und Fachdienst Jugendamt Oelde)	15
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	15
3.2 Die Qualifizierungen als Grundlage für die Pflegerlaubnis.....	15
3.3 Weiterbildung von anerkannten Kindertagespflegepersonen.....	16
3.4 Kostenerstattung von Fort - und Weiterbildungen.....	17
4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	19
4.1 Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegepersonen.....	19

4.2	Einnahmen als Kindertagespflegeperson	19
4.2.1	Laufende Geldleistung	19
4.3	Die Versteuerung von Einnahmen.....	21
4.4	Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen	21
4.4.1	Rentenversicherung	22
4.4.2	Kranken- und Pflegeversicherung	22
4.4.3	Arbeitslosenversicherung	22
4.4.4	Unfallversicherung	23
4.4.5	Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung.....	23
4.5	Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson	23
4.6	Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege.....	24
5	Finanzierung der Kindertagespflege	26
5.1	Kindertagespflege mit Aufwendungsersatz	26
5.1.1	Anspruchsvoraussetzungen	26
5.1.2	Höhe der Vergütung	26
5.1.3	Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten	28
5.1.4	Vergütung bei Betreuung eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes	30
5.1.5	Besonderheiten in der Stundenanrechnung	30
5.1.6	Beendigung, Weiterbewilligung, Änderung der Betreuungszeiten von Betreuungsverhältnissen	31
5.2	Kindertagespflege ohne Aufwendungsersatz.....	32
5.3	Kostenbeiträge, Elternbeiträge	32
6	Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen in Oelde	33
6.1	Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt	33
6.2	Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Stadt Oelde	34
7	Eingewöhnungsphase von Kindern in eine Kindertagespflegestelle.....	35
8	Vertretungssystem in der Kindertagespflege.....	36
8.1	Vertretungsmodelle in einer Großtagespflegestelle.....	36
8.2	Vertretungsmodell in der häuslichen Tagespflege.....	37
9	Der Schutzauftrag in der Kindertagespflege	38

10 Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	40
11 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen	42
11.1 Allgemeines	42
11.2 Verfahren zur Errichtung einer Großtagespflegestelle	43
11.2.1 Großtagespflegestelle in angemieteten Gewerberäumen, Betrieben, Räumlichkeiten u.a. in einer Kindertagesstätte, Schule, Mehrgenerationenhaus	43
11.2.2 Großtagespflegestelle in angemietetem Wohnraum	43
11.2.3 Großtagespflegestelle in nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson	44
11.3 Qualitätsstandards für Oelder Großtagespflegestellen	44
11.3.1 Fachliche Voraussetzungen:	44
11.3.2 Räumliche Voraussetzungen:	44
11.3.3 Sicherheitstechnische Voraussetzungen:	45
11.4 Inventar Kindertagespflege in Großtagespflegestellen in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten	45
11.4.1 Bewirtschaftung einer Großtagespflegestelle in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten	46
11.5 Nutzungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten	47

Anlagen

1. Vereinbarung
2. Das Berliner Eingewöhnungsmodell
3. Handlungshilfen zum Schutzauftrag
4. Dokumentationsbogen - Gefährdungseinschätzung -
5. Verlaufsprotokoll Kindeswohlgefährdung (Vordruck)
6. Weiterführende Literatur
7. Nutzungsvertrag Großtagespflege

1. Einführung in die Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Kindertagespflegeperson unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes und ermöglicht den Erziehungsberechtigten Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (**SGB VIII**) vorgegeben. Relevant sind insbesondere die **§ 22 bis 24** sowie der **§ 43 SGB VIII**. Landesrechtliche Ausführungen zur Kindertagespflege in Nordrhein – Westfalen finden sich im **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**.

In **§ 24 SGB VIII** werden die Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot gesetzlich fixiert. Daraus ergibt sich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Fachdienstes Jugendamt Oelde zu einer entsprechenden Vorhaltung von Kindertagespflegeplätzen.

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. **Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.**

Der uneingeschränkte Rechtsanspruch tritt somit **ab dem 2. Lebensjahr** (einjähriges Kind) ein. In Oelde wird öffentlich geförderte Kinderbetreuung ab mindestens 10 Betreuungsstunden gewährleistet.

Vor dem Hintergrund von **§ 3 Abs. 2, § 69 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 SGB VIII** hat der Fachdienst Jugendamt Oelde die Verantwortung für die **aus §§ 22 bis 24 SGB VIII** resultierenden Aufgaben.

Das vorzuhaltende Volumen an Kindertagespflegeplätzen wird in Oelde im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Kindergartenbedarfsplanung) ermittelt. Diese Planung orientiert sich am Bedarf der Erziehungsberechtigten und Kinder in Oelde.

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Eltern besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der **Betreuung in einer Großtagespflegestelle mit bis zu neun Kindern** können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine kleine Auswahl an Spielpartnern.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen **keinen Wechsel der Bezugspersonen** durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Dem **Förderungsauftrag des SGB VIII entsprechend**, umfasst die Kindertagespflege die **Bildung, Erziehung und Betreuung** des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen.

1.1 Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind **die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII** sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

1.1.1 Fachdienst Jugendamt - Eltern/Kind

Der Fachdienst Jugendamt informiert und berät die Erziehungsberechtigten, vermittelt geeignete Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berechnet das Jugendamt die Kosten der Betreuung und erhebt den Elternbeitrag.

1.1.2 Fachdienst Jugendamt – Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt überprüft die Eignung der Kindertagespflegepersonen (**§§ 23,43 SGB VIII**) und erteilt die Pflegeerlaubnis (**§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz**).

Es sorgt für fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse. Ferner ist das Jugendamt zuständig für die Gewährung einer laufenden Geldleistung **nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII**. Kindertagespflegepersonen, die sich vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde vermitteln lassen wollen, schließen gemeinsam mit dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde eine schriftliche Vereinbarung (**siehe Kapitel 6 sowie Anhang 1**).

1.1.3 Kindertagespflegeperson - Eltern/Kind

Gemäß **§ 22 SGB VIII** orientiert sich das Kindertagespflegeangebot an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und soll dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Nach **§ 9 KiBiz** ist die Kindertagespflegeperson zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verpflichtet. Einzelheiten der Betreuung werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Aufsichtspflicht, welche Eltern gemäß **§1631 Abs.1 BGB** gegenüber ihren minderjährigen Kindern haben, wird für die Dauer der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit auf die Kindertagespflegeperson übertragen.

1.1.4 Fachdienst Jugendamt – Familienbildungsstätte

Der Fachdienst Jugendamt arbeitet im **Rahmen der Qualifizierung und Fortbildung** von Kindertagespflegepersonen eng mit der Familienbildungsstätte Oelde zusammen. Es finden regelmäßige Treffen statt, in denen neue gesetzliche Bestimmungen, die konzeptionelle Zusammenarbeit, finanzielle Rahmenbedingungen sowie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen thematisiert werden.

1.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich **anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld**. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen öffentlich geförderten Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Auswahlmöglichkeit ist immer abhängig von den bestehenden freien Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

1.2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder **im Haushalt der Eltern betreut**. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist gemäß **§ 43 SGB VIII** nicht erforderlich. Die Kindertagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege im Haushalt der Eltern muss eine Pflegeerlaubnis für diese Tätigkeit gemäß **§ 43 SGB VIII** vorliegen.

Findet keine öffentliche Förderung statt, haben die Erziehungsberechtigten das Kindertagespflegeverhältnis im Rahmen ihres Personensorgerechtes zu verantworten.

1.2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Hier wird das Kind **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** betreut. Dabei dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

Allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt bzw. ausgeweitet werden.

Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis gemäß **§ 43 SGB VIII** durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

1.2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson - **auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen**. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht.

Für diese Betreuungsform ist ebenfalls eine Pflegeerlaubnis gemäß **§ 43 SGB VIII** erforderlich.

1.2.4 Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als **Großtagespflege** bezeichnet. Das **KiBiz § 22 Absatz 3** legt fest, dass insgesamt neun Kinder gleichzeitig durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden können. Jede dieser

Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein, denn die Kindertagespflege stellt eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung da.

In der Regel werden in einer Großtagespflegestelle Kinder mit einem Betreuungsbedarf von **mindestens 20 Stunden pro Woche** aufgenommen.

Für das Betreiben einer Großtagespflegestelle sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Ausführliche Informationen rund um Großtagespflegestellen in Oelde sowie Standards zur Errichtung und Bewirtschaftung finden Sie im **Kapitel 11 dieser Richtlinie**.

1.2.5 Kindertagespflege als Ferienbetreuung

Grundsätzlich sollen Eltern in den Ferien ihrer Kinder ihren Jahresurlaub verwenden, um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Sind Eltern **aus beruflichen Gründen** hierzu nicht in der Lage, kann nach Vorlage einer **Bescheinigung des Arbeitgebers** eine Ersatzbetreuung unter anderem durch eine Kindertagespflegeperson stattfinden. In diesen Fällen können sich Eltern an den Fachdienst Jugendamt wenden.

1.2.6 Kindertagespflege als Randstundenbetreuung

Einen rechtlichen Anspruch auf Randstundenbetreuung gibt es nicht.

Gem. § 23 KiBiz kann ergänzende Kindertagespflege jedoch gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt.

Die durchschnittliche Betreuungszeit im Monat sollte im Rahmen der Randstundenbetreuung mindestens fünf Stunden pro Woche betragen. In Hinblick auf das Kindeswohl sollte die Fremdbetreuung dabei insgesamt 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Tagespflege in Form von Randstundenbetreuung wird zudem Kindern im schulpflichtigen Alter längstens bis zum 14. Lebensjahr gewährt.

Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkinderbetreuung (Offene Ganztagschule, Über-Mittag-Betreuung etc.) sind grundsätzlich vorrangig und vollständig auszuschöpfen. Sollte kein Platz in der Schulkinderbetreuung zur Verfügung stehen, ist eine Schulbescheinigung erforderlich.

2 Erlaubnis und Eignung zur Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Gemäß **§ 43 SGB VIII** bedarf jeder, der Kinder außerhalb deren Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, **mehr als 15 Stunden wöchentlich**, gegen Entgelt und **länger als drei Monate betreuen** will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Eine Pflegeerlaubnis ist im Fachdienst Jugendamt schriftlich zu beantragen.

Die Erlaubnis ist personenbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die Kindertagespflegeperson, nicht auf das einzelne Kind. Damit gibt die Erlaubnis bereits ab dem ersten Kind die Möglichkeit zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig, sofern Landesrecht hier nicht nach **§ 43 Abs. 5 SGB VIII** andere Regelungen, bzw. das Jugendamt andere Einschränkungen trifft. In Nordrhein - Westfalen gilt **ab dem 01.08.2020** folgende Regelung (s. **KiBiz §22**):

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Die Erlaubnis kann für **bis zu 10 fremde Kinder** erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder **unter 15 Stunden wöchentlich** betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte **Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB** absolviert hat.

In der Großtagespflege können **höchstens neun Kinder** gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Wenn in der Großtagespflege regelmäßig **mehrere Kinder unter 15 Stunden** betreut werden, können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Es muss hier ebenfalls gewährleistet sein, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat.

Eine Pflegeerlaubnis nach **§ 43 SGB VIII** ermöglicht eine öffentliche Förderung auch wenn die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind in einem Verwandtschaftsverhältnis steht.

2.1 Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Ausstellung einer Pflegeerlaubnis

Als Kindertagespflegeperson sind nach **§23 (3) i.V.m. §43 (2) SGB VIII** nur Personen geeignet, die sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollten über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der

Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Eignungsfeststellung für Kindertagespflegepersonen, die in Oelde ihre Tätigkeit ausüben, obliegt dem Fachdienst Jugendamt Oelde. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräche, Hausbesuche und das Erbringen von Nachweisen.

Als Grundvoraussetzungen gelten:

- eine glaubhafte **Motivation** zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- **Erfahrung** und **Freude** im Umgang mit Kindern
- **liebvoller Kontakt** mit Kindern und **Verzicht** auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Die Fähigkeit, **verantwortungsbewusst** auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen.
- Die Fähigkeit, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **fördern** zu können.
- **Bereitschaft** und Fähigkeit mit den Eltern **zusammenzuarbeiten**
- Bereitschaft mit dem **Fachdienst Jugendamt**, insbesondere der **Servicestelle** Kindertagespflege zusammenzuarbeiten
- **persönliche Merkmale** (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- **fachliche Merkmale** (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachberatung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils durch eine nachgewiesene Qualifizierung als Kindertagespflegeperson)

Folgende Nachweise sind zu erbringen um eine Pflegerlaubnis zu erhalten:

- **Antrag** auf Erteilung einer Pflegerlaubnis gem. **§ 43 SGB VIII** (Das Antragsformular ist im Fachdienst Jugendamt erhältlich)
- Persönlicher **Lebenslauf**
- Erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII**
Im Rahmen der häuslichen Kindertagespflege gilt dies ebenfalls für alle volljährigen Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhalten
- **Gesundheitszeugnis**, einschließlich Masernschutz
- Im Rahmen der häuslichen Kindertagespflege gilt dies ebenfalls für alle volljährigen Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhalten
- **Nachweis** über die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs** am Kind
- **Bescheinigung** über die Belehrung nach **§ 43 Abs.1, Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes**
- der Nachweis über die **Qualifikation** zur Kindertagespflegeperson.

Die entstehenden Kosten sind von den Bewerbern/innen zu tragen. Kindertagespflegepersonen, die sich im „Pool Kindertagespflege“ befinden, werden die Kosten für die Qualifizierung zurückerstattet.

Eine Pflegeerlaubnis kann ausnahmsweise bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren vorläufig erteilt werden, wenn die ersten sechs Punkte erfüllt sind.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Jugendamt in eigener Verantwortung von diesen Grundvoraussetzungen absehen.

2.2 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Folgende Nachweise sind zum Fortbestehen der Pflegeerlaubnis erneut einzureichen:

- alle 5 Jahre: das erweiterte polizeiliche **Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII**
- alle 5 Jahre: das **Gesundheitszeugnis**
- alle 2 Jahre: **Nachweis** über die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs** am Kind
- alle 2 Jahre: Bescheinigung über die Belehrung nach **§ 43 Abs.1, Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes**

Darüber hinaus werden die Kindertagespflegestellen mindestens einmal im Jahr durch die Servicestelle Kindertagespflege (auch unangekündigt) besucht.

Die Fachkräfte der Servicestelle benachrichtigen die Kindertagespflegeperson über die Einreichung der entsprechenden Nachweise.

Erweist sich die Kindertagespflegeperson als nicht geeignet, darf eine Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt Oelde nicht erfolgen.

Eine „**Nichtgeeignetheit**“ kann z. B. gegeben sein, wenn Kindertagespflegepersonen:

- sich mit dem Kind nicht altersgerecht beschäftigen (**Verwahrung statt Förderung**),
- die Kinder mangelhaft versorgen (**keine Bereitstellung von Essen und Trinken**),
- **sich weigern**, mit den Eltern oder der vermittelnden Stelle zusammenzuarbeiten,
- die ihnen anvertrauten Kinder **unzureichend beaufsichtigen**,
- die von den Eltern bestimmte erzieherische **Grundrichtung unbeachtet** lassen (religiöse Erziehung etc.),
- Gefahrenquellen **nicht erkennen / ignorieren**,
- die von ihnen erwartete **Verschwiegenheit nicht einhalten**,
- **keine geordnete Organisation** gelingt,
- das Wohl des Kindes durch ansteckende Krankheiten **gefährdet** ist.
- Die **zugelassene Höchstzahl** der zu betreuenden Kinder **dauerhaft überschreitet** und/oder die Kinder dauerhaft und planvoll an Dritte überlässt.

Zeigt sich im Laufe eines Kindertagespflegeverhältnisses, dass dieses unzureichend wahrgenommen wird, schaltet sich die Servicestelle Kindertagespflege ein, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Stellt sich heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies den Entzug der Pflegeerlaubnis und die Einstellung der Leistungen nach **§ 23 Abs. 3 SGB VIII** nach sich.

3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Oelde (Kooperation zwischen Familienbildungsstätte, Mütter Zentrum Beckum e.V. und Fachdienst Jugendamt Oelde)

3.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 23 SGB VIII Abs. 3 besagt bzgl. der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen „Geeignet **im Sinne von Absatz 1** sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Weiter besagt der **§ 21 Abs.1 Kinderbildungsgesetz** „Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (**im Folgenden DJI-Curriculum genannt**) entspricht.

Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen.

In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI- Curriculums entsprechen.“

3.2 Die Qualifizierungen als Grundlage für die Pflegeerlaubnis

Damit Kindertagespflegepersonen ihre verantwortungsvolle **Tätigkeit aus fachlicher Sicht** zum Wohle des Kindes **erfolgreich gestalten** können, ist eine grundlegende Qualifizierung notwendig.

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Qualifizierung sind:

- Ein **Informationsgespräch** bei der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt
- Die **Volljährigkeit der Teilnehmer/in**
- Der Nachweis über einen **Schulabschluss**, der mindestens einen Hauptschulabschluss bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss beinhalten muss
- **Deutsche Sprachkenntnisse** mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- Die Überprüfung der persönlichen **Eignung** als Kindertagespflegeperson

- **Ein Hausbesuch**

Ab dem **Kindergartenjahr 2022/2023** sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf Grundlage des DJI-Curriculums verfügen.

Die Qualifikation hat einen Umfang von

300 Unterrichtsstunden, die bei einem Bildungsträger besucht werden müssen
+ 40 Stunden Praktikum in einer Kita
+ 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle
+ Selbstlerneinheiten

Der Qualifizierungskurs besteht aus zwei Kursteilen, einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 Unterrichtseinheiten) und einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation (140 Unterrichtseinheiten). Beide Kurseinheiten enden mit einer Lernergebnisfeststellung im Rahmen eines Kolloquiums in einer Kleingruppe.

Nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Kursteil ist bereits die Antragsstellung zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis im Fachdienst Jugendamt möglich. Bis zur notwendigen Absolvierung des zweiten Kursteils wird durch den Fachdienst Jugendamt eine vorläufige Pflegeerlaubnis ausgestellt und die Tätigkeit in der Kindertagespflege kann bereits aufgenommen werden. Die sich anschließende tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation ermöglicht der Kindertagespflegeperson eine Begleitung in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit.

Abgeschlossen wird die Qualifizierung mit einem zweistufigen Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ welches der Bundesverband für Kindertagespflege nach der Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate ausstellt. Für den Erhalt dieses Zertifikates ist die Teilnahme an beiden Kursteilen zwingend erforderlich.

Das Mütterzentrum Beckum e.V. führt die o.g. Qualifizierung für die Stadt Oelde durch.

Die vor dem **01.08.2022** absolvierte Qualifikation behält ihre Gültigkeit.

Um Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind, die Möglichkeit zu geben, eine vergleichbare Grundqualifizierung wie „neue“ Bewerber/innen zu erlangen, wurde vom DJI ein Konzept zur Anschlussqualifizierung (160+) erarbeitet.

Alle bestehenden Kindertagespflegepersonen haben regelmäßig die Möglichkeit an der Anschlussqualifizierung 160+ teilzunehmen und somit das Zertifikat II des Bundesverbandes für Kindertagespflege zu erhalten. Näheres zur Finanzierung siehe 3.4.

Wer sich weiterqualifizieren möchten, kann sich gerne an die Fachberatung wenden.

3.3 Weiterbildung von anerkannten Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherung der Qualität und der damit in Zusammenhang stehenden Qualifikation ist die **regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung** der Tagespflegepersonen wichtig.

Das Jugendamt der Stadt Oelde hält folgende Angebote (im Umfang von 14 Stunden jährlich) vor, bei denen eine Teilnahme aller Kindertagespflegepersonen vorgesehen ist:

- Zwei tätigkeitsbegleitende Reflexionsgruppen in Kooperation mit der Familienbildungsstätte zum Thema „Qualität in meiner Kindertagespflege“ (2 x 2 Stunden pro Jahr)
- Eine Informationsveranstaltung (1 x 2 Stunden pro Jahr)
- Ein themenorientierter Fachtag der Familienbildungsstätte oder eine vorab mit der Servicestelle Kindertagespflege abgesprochene Fortbildung (8 Stunden)

Die tätigkeitsbegleitenden Reflexionsgruppen werden durch die Familienbildungsstätte Oelde organisiert und durchgeführt. Eine Ansprechperson der Servicestelle Kindertagespflege wird an den Angeboten teilnehmen. Für den Fachtag fallen Kosten in Höhe von 60 € an, die anderen o.g. Angebote sind kostenfrei.

Im Programm der Familienbildungsstätte sind weitere Fortbildungen vorgesehen. Diese Fortbildungen sind direkt bei der **Familienbildungsstätte zu erfragen** oder dem **Programmheft der Familienbildungsstätte** zu entnehmen. Diese Kurse richten sich an Personen, die bereits als Kindertagespflegepersonen tätig sind und sich weiterbilden möchten.

Wird eine unzureichende Teilnahme durch den Fachdienst Jugendamt festgestellt, kann dieses zu einer **Kündigung** der Poolvereinbarung führen.

Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Sollten diese nicht erreicht werden, sind Landeszuschüsse zurückzuzahlen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Kindertagespflegepersonen zu tragen.

3.4 Kostenerstattung von Fort - und Weiterbildungen

Die Kosten für die Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Stunden werden in vollem Umfang nach erfolgreichem Abschluss vom Fachdienst Jugendamt erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung mit der Stadt Oelde unterzeichnet hat.

Scheidet die Kindertagespflege nach kurzer Zeit wieder aus ihrer Tätigkeit aus oder tritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde zurück, sind die Kosten anteilig zurückzuzahlen. Dies regelt sich wie folgt:

- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im ersten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 70 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im zweiten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 50 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im dritten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 30 %

Die Kosten für die Anschlussqualifizierung 160+ im Umfang von 140 Stunden werden im vollen Umfang vom Fachdienst Jugendamt übernommen. Beendet die Kindertagespflegeperson den laufenden Kurs vorzeitig ist die Kursgebühr durch die Kindertagespflegeperson anteilig an den Fachdienst Jugendamt zurückzuerstatten. Die Höhe des zu erstattenden Betrages richtet sich danach, wie viele inhaltliche Themenblöcke absolviert wurden und ist somit einzelfallabhängig. Scheidet die Kindertagespflegeperson nach erfolgreicher Beendigung der Anschlussqualifizierung frühzeitig aus ihrer Tätigkeit aus, sind die Kosten genau wie bei dem gesamten Qualifizierungskurs anteilig zurückzuerstatten:

- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im ersten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 70 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im zweiten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 50 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im dritten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 30 %

Für Fortbildungen an örtlichen Weiterbildungsinstitutionen, wie z.B. der Familienbildungsstätte (Fachtag o.Ä..) und der Volkshochschule oder in Kooperation mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, werden die Kosten bei öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen, in einer Höhe von bis zu 60 € jährlich vom Fachdienst Jugendamt übernommen.

Voraussetzung ist die vorherige Absprache zur Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungsangebot und die Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde- Fachdienst Jugendamt.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Anmerkung: Sollten nach Erscheinung dieser Richtlinie rechtliche Änderungen auf Landes,- oder Bundesebene verabschiedet werden, erhalten die aktuellen Regelungen ihre Geltung.

4.1 Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegepersonen

Eine Kindertagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich **Art, Ort und Zeit** der Betreuung gebunden ist oder **Art und Umfang der Betreuung** selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der **Ernährung der Kinder** ebenso wie die konkrete **Ausgestaltung der Betreuung** (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem **regulären Ort der Betreuung** ergeben (Haushalt der Kindertagespflegeperson / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, **die Eltern sind die Arbeitgeber**.

Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das **Mindestlohngesetz**.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Kindertagespflegeperson/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

4.2 Einnahmen als Kindertagespflegeperson

Die Vergütung der Kindertagespflegeperson ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege in **§ 23 SGB VIII** geregelt.

4.2.1 Laufende Geldleistung

Die sog. „laufende Geldleistung“ setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand:

- **Ausgaben für Ausstattungsgegenstände** wie z.B. Kinderbett, Wickeltisch, Kinderwagen, Fahrradsitz, etc.
- **Ausgaben für altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial** wie z.B. Gesellschaftsspiele, Musikinstrumente, Bilderbücher, Bau- und Konstruktionsmaterial, Bälle, etc.

- **Ausgaben für Pflegematerialien und Hygieneartikel** wie z.B. Toilettenpapier, Einmalhandtücher, Feuchttücher, Windeln, Desinfektionsmittel, etc.
- **Ausgaben für die Reinigung** wie z.B. Staubsauger, Besen, Eimer, Putzmittel, etc.
- **Ggf. Ausgaben für Miete**
- **Ausgaben für Nebenkosten** wie z.B. Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Telefon, etc.
- **Ausgaben für Verpflegung** wie z.B. Essen, Getränke, Snacks
- **Ausgaben für Freizeitgestaltung** wie z.B. Eintrittsgelder, Buskosten, etc.

Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes), der **gemäß §22 (2a) SGB VIII** leistungsgerecht ausgestaltet wird.

Dieser Beitrag beinhaltet:

- **Die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern** wie z.B. die Gestaltung des Tagesablaufes, die päd. Arbeit mit den Kindern, orientiert am KiBiz NRW und den Bildungsgrundsätzen NRW.
- **Die mittelbare pädagogische Arbeit** wie z.B. Vorbereitungszeit, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Elterngespräche, Fortbildung, etc. Zusätzlich wird jeder Kindertagespflegeperson pro Woche für jedes betreute Kind eine Stunde gesondert vergütet.

Die Erstattung von folgenden Versicherungskosten:

- Die volle Erstattung nachgewiesener angemessener Beiträge zur Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Ggf. Zusatzleistungen (siehe Kapitel 5)

Die volle Erstattung angemessener Unfallversicherungsbeiträge erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises im Nachhinein. Die Höhe der Versicherungssumme ist im Wesentlichen dann angemessen, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern. Die Berechnung der Angemessenheit erfolgt anhand des Vorjahreseinkommens der Kindertagespflegeperson. Abweichungen werden in Höhe von bis zu 15% toleriert. Änderungen sind von der Kindertagespflegeperson umgehend und vorab der Servicestelle Kindertagespflege mitzuteilen.

Bei erstmaliger Anmeldung gilt der Mindestversicherungsbeitrag als angemessen.

Die hälftigen Erstattungen für eine angemessene Alterssicherung sowie für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden **ab dem Tag der Bewilligung des Kindertagespflegeverhältnisses** übernommen.

Die Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung der Kindertagespflegeperson wird nach vorzeitiger Beendigung des Pflegeverhältnisses oder bei längerer Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu drei Monaten übernommen. (Die Überbrückungszahlung von drei Monaten gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die sich auf Grundlage der Vereinbarung aktiv im Vermittlungspool des Fachdienst Jugendamtes der Stadt Oelde befinden)

Änderungen in der Beitragshöhe der Versicherungen sind dem Fachdienst Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Die Versteuerung von Einnahmen

Seit dem 1. Januar 2009 haben i.d.R. alle Kindertagespflegepersonen ihre Einkünfte zu versteuern und zwar bei selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder im Arbeitsverhältnis i.d.R. als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung kommt es jeweils auf den Einzelfall an. Wir weisen hier auf die aktuellen „**Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sollten Kindertagespflegepersonen **Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt** aufnehmen. Das Finanzamt sendet ihnen dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Dieser muss ausgefüllt zurückgesandt werden. Das Finanzamt wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuerzahlungen oder Einkommenssteuervorauszahlungen zu leisten sind.

4.4 Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen

In der Bundesrepublik Deutschland existieren verschiedene gesetzliche Versicherungssysteme. Hierzu zählen **Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung**. Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

Änderungen in der Beitragshöhe und Erstattungen sind dem Fachdienst Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den „**Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4.4.1 Rentenversicherung

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen als Erziehende gemäß **§ 2 Nr.1** des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind, d.h. ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig **450 € im Monat** überschreitet.

Für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist **die Deutsche Rentenversicherung** (ehem. BfA/LVA) vor Ort zuständig.

Kindertagespflegepersonen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, müssen sich innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** bei der Deutschen Rentenversicherung mit einem formlosen Schreiben melden oder über deren Homepage ein entsprechendes **Formular (V020)** herunterladen und ausfüllen (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Angemessene Rentenversicherungsbeiträge werden seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 2 Nr.3 SGB VIII zur Hälfte erstattet. Diese Einnahme ist steuerfrei.

4.4.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei selbstständiger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson erfolgt eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung.

Die Höhe der Beiträge hängt vom zu versteuernden Einkommen (gesetzliche KV) bzw. vom persönlichen Gesundheitsrisiko (private KV) ab.

Bei **Ausübung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen und selbständiger Tätigkeit** gilt die Einkommensgrenze von insgesamt 450,00 €. Ab 01.10. 2022 erhöht sich der Betrag auf 520€.

Ob und welcher Versicherungspflicht die Kindertagespflegeperson unterliegt, gestaltet sich ganz individuell.

Die Kindertagespflegeperson muss sich vorab bei Ihrer Krankenkasse melden und sollte sich dort beraten lassen.

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Hälfte erstattet. Siehe Punkt 4.2. Diese Einnahme ist steuerfrei.

4.4.3 Arbeitslosenversicherung

Für eine selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es grundsätzlich keine Arbeitslosenversicherung. Deshalb kann für den Fall, dass Kindertagespflegeplätze nicht belegt sind oder wenn die selbstständige Tätigkeit aufgegeben wird, kein Arbeitslosengeld beantragt werden.

Ausnahme: Für Kindertagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht u.U. die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung.

Nähere Informationen hierzu sind bei der **Arbeitsagentur** des jeweiligen Wohnortes zu erfragen. Die Kosten für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung sind von den Kindertagespflegepersonen selbst zu tragen.

4.4.4 Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (**nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII**). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Eine Unfallversicherung schützt eine Kindertagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbstständig bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden. Die benötigten Formulare sind im Internet unter **www.bgw-online.de** zu finden.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege wird der volle Beitrag für eine angemessene Unfallversicherung durch den Fachdienst Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach **§ 23 SGB VIII** erfüllt sind. Bei erstmaliger Anmeldung gilt der Mindestversicherungsbeitrag als angemessen.

4.4.5 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann **nicht** abgeschlossen werden, da Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Abgeschlossen werden kann hingegen eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Die Kosten hierfür müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.

4.5 Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson

Kinder sind **nicht verantwortlich**, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht **verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten** (Eltern, in besonderen Fällen Pflegeeltern oder sonstige Dritte). Im Erziehungsalltag ist es in der Regel erforderlich und **selbstverständlich** die Aufsichtspflicht zeitweise auf andere Personen zu übertragen (Lehrer, Erzieher usw.). Dies führt bei der dann Aufsichtsführenden Person zu einer entsprechenden rechtlichen Verantwortung für das Kind.

Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Kindertagespflegeperson

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder

Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, **vgl. §§ 823 ff. BGB**.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht.

Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet **die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation** - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Kindertageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist.

Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein, Ängstlichkeit, Einsichtsfähigkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Kindertagespflegekind einen Schaden, weil die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, muss diese für den Schaden aufkommen.

Versicherungsrechtlicher Schutz durch eine Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich vor den Folgen eines Schadens durch eine Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Eine Ergänzung, die sog. erweiterte Haftpflichtversicherung, ist also erforderlich. Dieses ist im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson selbst zu leisten. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen.

Findet die Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle statt, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

Bei öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen, die über den Fachdienst Jugendamt Oelde vermittelt worden sind, existiert eine Sammelhaftpflichtversicherung. Eintretende Schadensfälle sind dem Fachdienst Jugendamt Oelde zeitnah zu melden. Die Schadensfälle werden an den Versicherer weitergeleitet, der eine Schadensregulierung prüft.

4.6 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Die **im Mai 2018 in Kraft** getretene **Datenschutzgrundverordnung** enthält Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung.

Im Rahmen der **Auftragserteilung für die Vermittlung** eines Kindertagespflegeverhältnisses unterschreiben die Personensorgeberechtigten eine Datenschutzerklärung. Hierin erteilen sie die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

In einem Betreuungsverhältnis müssen zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. zwischen den Eltern und dem Jugendamt und zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt **Informationen ausgetauscht** werden. Diese Informationen sind **vertraulich** zu behandeln und dürfen **nicht** an Dritte weitergeleitet werden.

Im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern werden der **Datenschutz** und die **Schweigepflicht** während und nach einem Pflegeverhältnis nochmals schriftlich fixiert.

5 Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Kindertagespflege mit Aufwendungsersatz

5.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß **§ 24 SGB VIII** haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt **Anspruch auf Betreuung** in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein **bedarfsgerechtes Angebot** an Plätzen in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

Der Ersatz von Aufwendungen an die Kindertagespflegepersonen, einschließlich der Kosten der Erziehung, ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Bedarf für das Kindertagespflegeverhältnis wird festgestellt.
2. Eine Pflegeerlaubnis liegt vor.

Bei einer Betreuungskopplung zwischen einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule und der Kindertagespflege handelt es sich um eine Randstundenbetreuung durch die Kindertagespflegeperson, die ebenfalls öffentlich gefördert wird. Hier kann die Kindertagespflege nur die maximale Betreuungszeit der Einrichtung ergänzen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine Kindertagespflege, die für das Wohl des Kindes geeignet ist, setzt eine Mindestbetreuungszeit (ohne Wegezeiten etc.) voraus, die eine Förderung des Kindes ermöglicht.

Eine alleinige Betreuungszeit von **weniger als 10 Stunden pro Woche** kann daher in der Regel nicht als „Förderung in Kindertagespflege“ anerkannt werden.

5.1.2 Höhe der Vergütung

Seit dem 01.08.2012 wird die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch eine Pauschalfinanzierung geregelt, in der alle anfallenden Kosten, Aufwendungen, Ausfälle und Anerkennungen sowie Zusatzleistungen eingerechnet sind.

Die sog. Kindspauschale setzt sich aus der **Anerkennung der Förderungsleistung** und der **Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Betriebskosten) zusammen.** (s. Kapitel 4.2.)

Grundlage für die Ermittlung dieser Kindspauschalen stellt folgende Berechnung dar:

Für die Berechnung der Geldleistungen wird der Betreuungsumfang in 8 Zeitstufen erfasst, die Geldleistungen werden den Stufen zugeordnet. Betreuungszeiten unter 10 Stunden sind nur als Randstunden möglich. Diese werden ab dem 01.01.2023 mit der Geldleistung der 1. Stufe (bis zu 15 Stunden) ohne den Flexibilisierungsaufschlag bei geringer Stundenbuchung vergütet.

Ab dem 01.01.2023 wird ein Flexibilisierungsaufschlag für geringe Stundenbuchungen in den Stufen 1 und 2 (bis 15 und bis 20 Stunden) in Höhe von 8% hinzugerechnet.

Bei einem Platzsharing, was immer individuell betrachtet und entschieden wird, erhält die Kindertagespflegeperson einen Flexibilisierungszuschlag für ein Platzsharing von 53 € pro Monat.

Platzsharing bedeutet, dass ein gemeldeter Betreuungsplatz (gemeldet Anfang eines jeden Jahres zum folgenden Kitajahr) mit zwei Kindern belegt wird. Diese Kinder werden nicht in einem gemeinsamen Setting betreut. Dies ist nur möglich, wenn die ursprünglich gemeldete Platzzahl bereits belegt ist.

Die Geldleistungen werden monatlich zum 15. an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Der Stundensatz wird jährlich analog zu den Kindertageseinrichtungen gem. §37 KiBiz angepasst (in den Kitajahren 2021/2022 bis 2025/2026 mindestens aber um 1,5%). Die Fortschreibungsrate setzt sich aus der Kostenentwicklung nach dem Tarifvertrag (TVöD-SuE) und der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen.

Steigt die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz in den Kitajahren 2021/2022 bis 2025/2026 um weniger als 1,5% an, erhöht sich der Stundensatz trotzdem um 1,5%. Um Differenzen zur KiBiz-Steigerungsrate auszugleichen wird bei einer höheren KiBiz-Steigerungsrate die Differenz der Vorjahre errechnet und abgezogen. Sichertgestellt ist damit, dass keine geringere Erhöhung gewährleistet wird als über die Fortschreibungsrate des KiBiz.

Die aktuelle Leistungstabelle ist in der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt zu erfragen.

Die tatsächlichen Betreuungsstunden der betreuten Kinder werden durch die Kindertagespflegepersonen wahrheitsgetreu auf einem Stundenzettel erfasst und monatlich beim Fachdienst Jugendamt eingereicht. Die Stundenzettel sind von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen. Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden mit Begründung (Krankheit, Schließungstag, Feiertag) auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Die Stundenzettel dienen als Nachweis der tatsächlichen Betreuungszeiten. Der Stundenzettel wird von der Kindertagespflegeperson **bis spätestens zum 15. des Folgemonats** in der Servicestelle Kindertagespflege eingereicht. Erfolgt dies nicht, kann die Auszahlung der Pauschale vorübergehend ausgesetzt werden.

Wird beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden eine Abstufung bzw. Hochstufung in drei aufeinander folgenden Monaten der Betreuungsstufe festgestellt, nimmt die Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt Kontakt zu den Eltern auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten zu veranlassen.

Die Einstufung bei wechselnden Betreuungszeiten (z.B. Schichtdienst) erfolgt anhand der Ermittlung der **tatsächlich geleisteten Stunden** über einen Zeitraum von drei Monaten. Daraufhin wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen vorläufig auf der Basis einer Stundenabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten. Nach der Ermittlung der Leistungsstufe wird diese rückwirkend berechnet, so dass sich eine Nachzahlung oder Rückzahlung ergeben kann.

Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Monat eine Pauschale, die sich auf der Grundlage des Stundensatzes für die Kindspauschale des jeweiligen Betreuungsjahres multipliziert mit 4,33 Wochen ergibt und jeweils auf- bzw. abgerundet wird auf einen vollen Euro-Betrag. Die Pauschale wird jeweils zum 15. des Monats ausgezahlt und erhöht sich analog der jährlich steigende Pauschale (Siehe Erklärung zur Fortschreibungsrate auf Seite 28)

5.1.3 Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten

Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson

Der Ausfall von Betreuungszeiten aufgrund von Krankheit wird bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr ohne Auswirkungen auf die Leistungspauschale akzeptiert. Dabei werden die Tage unabhängig vom Krankheitsgrund summiert. Das sind bei einer:

5-Tage Woche = 30 Tage
4-Tage Woche = 24 Tage
3-Tage Woche = 18 Tage
2-Tage Woche = 12 Tage
1Tag pro Woche = 6 Tage

Ab dem dritten Tag der Erkrankung ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** im Fachdienst Jugendamt einzureichen.

Wird die Anzahl der jeweiligen Krankheitstage überschritten, werden bereits gezahlte Pauschalen anteilmäßig zurückgefordert.

Bei längerer Erkrankung aus demselben Grund erlischt der Anspruch auf Fortzahlung der Pauschale nach max. sechs Wochen (unabhängig ob die Erkrankung im laufenden und dem darauffolgenden Kalenderjahr auftritt).

Ausfall durch Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit, Urlaub o.Ä. hat in der Regel keine Auswirkungen auf die Weiterzahlung der Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson. Erfolgt ein längerer Ausfall eines Kindes von mehr als drei Betreuungswochen, ist der Fachdienst Jugendamt sowohl von den Personensorgeberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson umgehend zu informieren.

Findet die Betreuung länger als sechs Wochen aufgrund der Abwesenheit des Kindes nicht statt, ist mit dem Fachdienst Jugendamt zu klären, welche Auswirkungen dies auf den laufenden Betreuungsvertrag und die Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson hat. Solange der Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson besteht und die Personensorgeberechtigten ihrer Elternbeitragspflicht nachkommen hat unter Umständen auch eine längere Abwesenheit keine Auswirkungen auf die Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson.

Fehlt ein Kind ohne Angabe von Gründen mehr als fünf Betreuungstage in Folge, ohne, dass die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten eine Klärung herbeiführen kann, ist der Fachdienst Jugendamt umgehend zu informieren.

Die Leistungspauschale wird in diesen Fällen bis zu sechs Wochen nach Beginn der Abwesenheit des Kindes weiterfinanziert, sofern der Fachdienst Jugendamt rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kindertagespflegepersonen haben die Pflicht, längere ungeklärte Abwesenheitszeiten wie beschrieben dem Fachdienst Jugendamt zu melden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Weiterzahlung der Leistungspauschale spätestens nach drei Wochen.

Ausfall durch Schließungstage:

Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden bis zu 25 Tagen (ausgehend von einer fünf Tage Woche) jährlich, ohne Kürzung der Pauschalen, berücksichtigt.

5-Tage Woche = 25 Tage

4-Tage Woche = 20 Tage

3-Tage Woche = 15 Tage

2-Tage Woche = 10 Tage

1Tag pro Woche = 5 Tage

Die Schließungstage beinhalten auch sog. Brückentage, Rosenmontag, die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, (der 24.12. und der 31.12. zählen als 1/2 Arbeitstag.)

Wichtig: Die Kindertagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder frühzeitig ab.

5.1.4 Vergütung bei Betreuung eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes

Durch die Betreuung eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes entsteht ein **höherer Betreuungsaufwand** für die Kindertagespflegeperson. Die Kinder benötigen eine intensivere Betreuung und die Kapazitäten der Kindertagespflegepersonen werden eingeschränkt.

Bei entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson, sowie der Feststellung durch das LWL-Landesjugendamt, dass das zu betreuende Kind im Sinne des **§ 53 SGB XII** wesentlich behindert ist oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann eine Förderung beantragt werden.

Der Antrag wird, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, vom Fachdienst Jugendamt an den LWL – Landesjugendamt - weitergeleitet.

Bei Antragsbewilligung durch den LWL erhält die Kindertagespflegeperson einen **Aufschlag von 50 %** auf die Anerkennung der Förderleistung.

Zudem erhält die Kindertagespflegeperson über die LWL-Förderpauschale einen finanziellen Ausgleich für die Platzabsenkung.

Bei einer geringfügigen Betreuung (Randstunden) eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes werden die Aufschläge nur bei tatsächlich geleisteten Stunden vergütet.

5.1.5 Besonderheiten in der Stundenanrechnung

Die Eingewöhnungsphase:

Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Die Eingewöhnung ist daher bereits Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Die Eltern zahlen ab Beginn der Eingewöhnungszeit den Elternbeitrag, auch wenn ihr Kind erst nur stundenweise die Kindertagespflege besucht.

Der Kindertagespflegeperson wird mit Beginn der Eingewöhnungszeit die laufende Geldleistung gewährt (**KiBiz §24 Abs. 3**).

Wichtig: Sollte die Eingewöhnung des Kindes aus beruflichen Gründen nicht ab dem eigentlichen Betreuungsbeginn (das gilt insbesondere für die Aufnahme 1jähriger Kinder nach der Elternzeit) stattfinden können, kann die laufende Geldleistung einen Monat vorher bewilligt werden. Dies ist vorab unbedingt mit der Servicestelle Kindertagespflege abzusprechen.

(Nähere Informationen zur Eingewöhnung: **s. Kapitel 7 und Anhang 2**)

Kindertagespflege über Nacht

Die Nachtzeit in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird auf **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** festgelegt. Für die Ermittlung des Betreuungsumfanges wird in dieser Zeit der hälftige Stundenumfang zur Berechnung der Leistungspauschale berücksichtigt.

5.1.6 Beendigung, Weiterbewilligung, Änderung der Betreuungszeiten von Betreuungsverhältnissen

Vorzeitige Beendigung

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Der entsprechende Vordruck für eine Kündigung ist im Fachdienst Jugendamt erhältlich.

Beendigungen können nur im Rahmen der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen. Im Regelfall 4 Wochen zum Monatsende. Ausnahmen vom Regelfall sind im Betreuungsvertrag aufgeführt. Die Elternbeiträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben.

Die Kündigung ist allen Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Kündigung im Randstundenbereich vorgenommen werden, wird der Durchschnitt der letzten drei Monate für die Vergütung zu Grunde gelegt.

Zum Ende der letzten drei Monate vor Eintritt in einen Kindergarten ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

Weiterbewilligung

Die Eltern sowie die Kindertagespflegeperson erhalten einen Bescheid zur Bewilligung der öffentlich geförderten Kindertagespflege, in dem gleichzeitig der Zeitraum der Bewilligung mitgeteilt wird. Das Betreuungsverhältnis gilt ohne einen Antrag auf eine Weiterbewilligung als beendet.

Der entsprechende Antrag ist im Fachdienst Jugendamt erhältlich.

Änderung der Betreuungszeiten

Eine Änderung der Betreuungszeiten im Bewilligungszeitraum bedarf der Schriftform. Außerdem bedarf es einer Änderung des Betreuungsvertrages. Hier ist ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag mit den Eltern abzuschließen. Beide Formulare zur Änderung sind im Jugendamt erhältlich und liegen auch den Kindertagespflegepersonen vor.

Änderungen können nur zum 1. eines Monats wirksam werden. Diese müssen mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens drei Monate andauert.

5.2 Kindertagespflege ohne Aufwendungsersatz

Der Fachdienst Jugendamt ist bei Kenntnisnahme von selbstorganisierten Kindertagespflegeverhältnissen insofern beteiligt, dass auch hier die Pflicht einer Pflegeerlaubnis durch den Fachdienst Jugendamt besteht, wenn eine Betreuung außerhalb des eigenen Haushaltes erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kindertagespflegepersonen und/oder die Personensorgeberechtigten einen **Anspruch auf Beratung**.

5.3 Kostenbeiträge, Elternbeiträge

Gemäß **§ 90 SGB VIII** können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzt. Die aktuelle Elternbeitragstabelle ist online einzusehen unter: <https://www.oelde.de>

6 Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen in Oelde

Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis ist die **vermittelnde Zusammenführung von Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson**. Die Vermittlung umfasst daher in der Regel den Zeitraum von der Anfrage der Eltern bis zum Abschluss des Betreuungsvertrages. Eine Vermittlung von Kindern in ein Kindertagespflegeverhältnis erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der festgestellten **Eignung der Kindertagespflegepersonen**, der **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** des Pflegeverhältnisses sowie einer **gültigen Pflegeerlaubnis**.

6.1 Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt

Die Kindertagespflegepersonen teilen zu **Anfang eines jeden Jahres** der Servicestelle Kindertagespflege schriftlich ihre Betreuungszeiten mit, die sie ab August des jeweiligen Jahres (**01.08. ist jeweils der Beginn eines Kinderbetreuungsjahres**) anbieten.

Die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen erfolgt auf der Grundlage der angegebenen **Betreuungszeiten** der Kindertagespflegepersonen sowie der Prioritätenliste durch die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege. Aus dem Pool der Kindertagespflegepersonen der Stadt Oelde sucht die Fachkraft **geeignete Personen** und führt sie mit den suchenden Eltern zusammen.

Im Pool befinden sich **alle tätigen Kindertagespflegepersonen der Stadt Oelde**, die sich in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und der Kindertagespflegeperson bereit erklären, für die Kindertagespflege in Oelde tätig zu sein.

Mindestabsprachen zum Inhalt und zum Umfang der Kindertagespflege werden in einem **Betreuungsvertrag** zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten getroffen. Hierbei sollte unter anderem der Betreuungsumfang, Vertretungsregelungen, die Dauer der Kindertagespflege sowie der Ort, an dem die Kindertagespflege stattfinden soll, festgehalten werden.

Der **Fachdienst Jugendamt** begleitet in der Regel die Schließung des Betreuungsvertrages, um sich als Ansprechperson der Servicestelle Kindertagespflege persönlich vorzustellen und v.a. den Eltern die Möglichkeit zu geben, offene Fragen zu klären, die im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Jugendamtes liegen. Dieser ist vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses zu schließen. Das Original erhalten die Sorgeberechtigten. Eine Kopie bekommen jeweils die Kindertagespflegepersonen und das Jugendamt der Stadt Oelde.

Die Rechtsfolge des **§ 23 Abs. 2 (laufende Geldleistung)** tritt in der Regel ein, wenn der Fachdienst Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kindertagespflege festgestellt hat, eine gültige vom Fachdienst Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis, der Antrag auf Aufwendungsersatz, der gesetzlich vorgeschriebene Masernschutz und der Betreuungsvertrag vorliegen.

Eltern, die sich bei der Suche nach einem Betreuungsplatz direkt an die Kindertagespflegeperson wenden, sollten sich mit ihrer Bedarfsmeldung zudem

umgehend bei der Servicestelle Kindertagespflege melden. Ihren Rechtsanspruch auf Betreuung sollten die Eltern schriftlich anzeigen. Auf der Internetseite der Stadt Oelde ist es möglich, den Antrag auf die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege online auszufüllen und direkt an die Servicestelle Kindertagespflege zu übermitteln.

Die Kindertagespflegepersonen meldet der Servicestelle Kindertagespflege ebenfalls, wenn sie einen Platz für ein Kind vorgemerkt hat. So ist sichergestellt, dass für alle Kinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot realisiert werden kann.

6.2 Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Stadt Oelde

Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß **§ 43 SGB VIII** verfügen, können über eine **Vereinbarung** in den Pool Kindertagespflege der Stadt Oelde aufgenommen werden.

In der Vereinbarung werden Absprachen und Regelungen festgehalten. Inhalt der Vereinbarung sind folgende Bereiche:

- **Qualifizierung** und **Fortbildung** der Kindertagespflegepersonen
- **Information** und **Austausch** der Kindertagespflegepersonen
- **Einnahmen** in der Kindertagespflege
- **Eignungsprüfung** in der Kindertagespflege
- **Vermittlung** und **Begleitung** von Kindertagespflegeverhältnissen
- **Wahrnehmung** von **Kindeswohlgefährdung** in Kindertagespflegeverhältnissen
- **Beginn** und **Beendigung** des Vertragsverhältnisses

Die Vereinbarung (**s. Anhang 1 der Richtlinie**) wird vom Fachdienst Jugendamt und von der Kindertagespflegeperson unterzeichnet.

7 Eingewöhnungsphase von Kindern in eine Kindertagespflegestelle

Der Übergang in die Tagesbetreuung, d. h. die zeitweise Trennung von ihren Bezugspersonen bedeutet insbesondere für Kinder in den ersten drei Lebensjahren eine besondere Herausforderung. Eine zunächst fremde Person tritt an die Stelle der **vertrauten Bezugspersonen**, die Räumlichkeiten und das Inventar der Kindertagespflegestelle sind neu, Kontakt zu anderen Kindern muss aufgenommen und auch die Tagesstruktur mit ihren Abläufen und Ritualen muss zunächst **verinnerlicht** werden. Dies alles benötigt viel Zeit und Raum, sowie ein gutes Einfühlungsvermögen der beteiligten Erwachsenen.

Mit Unterstützung ihrer Eltern oder anderer Bezugspersonen sind die Kinder dieser Altersstufe in der Lage diesen **Anpassungsprozess zu leisten**.

Wichtig ist dabei, dass der Übergang in die Tagesbetreuung langsam, geduldig und in Begleitung eines Elternteiles stattfindet. Eine behutsame und möglichst stressfreie Eingewöhnung trägt dazu bei, dass das Kind Vertrauen aufbauen und sich wohlfühlen kann.

Vater oder Mutter werden von ihren Kindern als „**sichere**“ Basis gebraucht. Bei anfänglich möglicher Überforderung der Kinder durch die neue Situation bieten die Eltern Schutz und Rückhalt. Mit dieser vertrauensvollen Gewissheit können die Kinder die neue Umgebung Schritt für Schritt erkunden.

Erst wenn das Kind sich an die neue Situation gewöhnt und Vertrauen zu der Kindertagespflegeperson aufgebaut hat, wird sie eine sichere Basis für das Kind sein und die Anwesenheit der Eltern in der Kindertagespflegestelle kann nach und nach verringert werden.

Die ideale Eingewöhnung braucht in der Regel zwei, manchmal auch **bis zu 4 Wochen**. Manche Kinder können sich bereits nach wenigen Tagen ohne Probleme und Tränen in die neue Situation einfinden. Andere brauchen etwas mehr Zeit. Das hängt vom Alter, den Erfahrungen und dem Temperament der Kinder ab.

Bewährt hat sich das sog. Berliner Eingewöhnungsmodell. Es beschreibt Inhalte und Dauer der verschiedenen Phasen der Eingewöhnung. Die Oelder Kindertagespflegepersonen orientieren sich an diesem Modell. (**s. Anhang Anlage 2**)

Die Eingewöhnungsphase ist bereits Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Das bedeutet: Die Eltern zahlen mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit bereits den Elternbeitrag. Die Kindertagespflegepersonen erhalten mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit bereits die laufende Geldleistung (Kindspauschale).

Wichtig: Sollte die Eingewöhnung des Kindes aus beruflichen Gründen nicht ab dem eigentlichen Betreuungsbeginn (das gilt insbesondere für die Aufnahme 1jähriger Kinder nach der Elternzeit) stattfinden können, kann die laufende Geldleistung, nach vorheriger Absprache mit der Servicestelle Kindertagespflege, einen Monat vorher bewilligt werden. In diesem Fall zahlen die Eltern bereits ebenfalls den Elternbeitrag.

8 Vertretungssystem in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat sich neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen zu einem anerkannten stark nachgefragten Betreuungsangebot entwickelt. Für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege ist es wichtig ein fachlich tragbares Vertretungssystem zu etablieren. Die Jugendämter haben gemäß **§ 23 Absatz 2 SGB VIII** die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Der Vertretungsfall tritt grundsätzlich nur bei Krankheit oder Kur einer Kindertagespflegeperson ein.

Schließungstage der Kindertagespflegepersonen werden nicht vertreten. Die Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle auf Grund von Urlaub müssen unbedingt bei Abschluss des Betreuungsvertrages mit den Sorgeberechtigten abgesprochen werden, so dass diese ihren Urlaub entsprechend planen können.

Es gibt verschiedene Vertretungsmodelle. (**s. Punkt 8.1. oder 8.2.**)

Diese sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages unbedingt mit den Sorgeberechtigten zu besprechen und im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Kann durch die Sorgeberechtigten eine familiäre Betreuung organisiert werden, sind keine weiteren Maßnahmen durch den Fachdienst einzuleiten.

Wird eines der Vertretungsmodelle benötigt, leitet die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege nach Absprache mit den beteiligten Personen das individuell gewählte Modell ein.

Die Vertretungstagespflegepersonen erhalten eine Vergütung für geleistete Betreuungen, die sich aus dem aktuell gültigen Stundensatz zzgl. eines **Aufschlags von 10 %** ergibt.

8.1 Vertretungsmodelle in einer Großtagespflegestelle

Es werden folgende **Vertretungsmodelle** für ein Kindertagespflegekind in einer Großtagespflegestelle in der Stadt Oelde angeboten, falls keine familiäre Vertretung durch die Sorgeberechtigten organisiert werden kann:

- Betreuung des Kindes durch **eine bekannte Kindertagespflegeperson der gleichen Großtagespflegestelle**.
Hierbei übernimmt eine Tagespflegeperson, welche dem Kind bereits durch die Betreuung in der Großtagespflegestelle bekannt ist, die Vertretung.
- Betreuung des Kindes durch **eine ggf. unbekannte Kindertagespflegeperson in der gleichen Großtagespflegestelle**.
In diesem Falle kommt eine Kindertagespflegeperson, welche nicht in der Großtagespflegestelle tätig ist, hinzu und betreut das Kind in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle.

- **Betreuung des Kindes in einer anderen Großtagespflegestelle** als „Vertretungskind“. Hier nehmen die Kindertagespflegepersonen im Notfall ein Vertretungskind auf. Dieses Vertretungsmodell kann eingesetzt werden, wenn die betroffenen Kindertagespflegekinder in den Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle betreut werden.
- **Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung** als „Besucherkind“. Dieses Vertretungsmodell ist nach Absprache mit der betreffenden Einrichtung möglich, wenn bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Die Tageskinder kennen die Einrichtung bereits durch feste, Bring - bzw. Abholphasen. Die Anwesenheit des Geschwisterkindes erleichtert die Vertretungssituation.
- **Betreuung des Kindes durch eine Vertretungstagespflegeperson.** Hier betreut die Vertretungstagespflegeperson in der Regel die Kindertagespflegekinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes.

8.2 Vertretungsmodell in der häuslichen Tagespflege

Es werden folgende **Vertretungsmodelle** für ein Kindertagespflegekind in einer häuslichen Kindertagespflegestelle angeboten, falls keine familiäre Vertretung durch die Sorgeberechtigten organisiert werden kann:

- **Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung** als „Besucherkind“. Dieses Vertretungsmodell ist nach Absprache mit der betreffenden Einrichtung möglich, wenn bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Die Tageskinder kennen die Einrichtung bereits durch Feste, Bring,- bzw. Abholphasen. Die Anwesenheit des Geschwisterkindes erleichtert die Vertretungssituation.
- **Betreuung des Kindes in einer Großtagespflegestelle** als „Vertretungskind“. Hier nehmen die Kindertagespflegepersonen im Notfall ein Vertretungskind auf. Dieses Vertretungsmodell kann eingesetzt werden, wenn die betroffenen Kindertagespflegekinder in den Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle betreut werden.
- **Betreuung des Kindes durch eine Vertretungstagespflegeperson.** Hier betreut die Vertretungstagespflegeperson in der Regel die Kindertagespflegekinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes.

9 Der Schutzauftrag in der Kindertagespflege

Nach dem Grundgesetz (**Art. 6 Abs. 2 GG**) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Konkretisiert wird der Kinderschutz im „**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**“.

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch **Information, Beratung und Hilfe**. Kern ist die **Vorhaltung** eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (**Frühe Hilfen**).“

§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen, Diensten und tätigen Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

So haben auch Kindertagespflegepersonen im Sinne des **§ 8 a SGB VIII** als Erbringer/innen von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Der Förderauftrag der Kindertagespflegepersonen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und unterstützt die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes in der Familie (**§ 22 SGB VIII**).

Wenn Kindertagespflegepersonen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, sollen sie sich unmittelbar mit dem Fachdienst Jugendamt Servicestelle Kindertagespflege in Verbindung setzen, denn sie sind gemäß **§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII** verpflichtet den Fachdienst Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

Die Fachberatung der Servicestelle Kindertagespflege berät und begleitet die Kindertagespflegeperson im Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie unterstützt bei der Dokumentation von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie der Gefährdungseinschätzung. Ggf. wird eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Eine Meldung nach **§ 8a** an den Fachdienst Jugendamt erfolgt immer in Kooperation zwischen der Servicestelle Kindertagespflege und der Kindertagespflegeperson.

Gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt Oelde zu §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt den eindeutigen Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und soll sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes mit Unterstützung der Servicestelle Kindertagesbetreuung.

Weitere Hilfen für die Feststellung und den Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung finden sich im Anhang 3, 4 und 5 der Richtlinie Kindertagespflege.

10 Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Grundlagen zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in **§ 13 KiBiz** geregelt. Ausdrücklich heißt es in dessen **Absatz 1**:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das Personal in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechtes auf informelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.“

Durchführungsverantwortung und Einbindung in die Jugendhilfeplanung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolgt in gemeinsamer Planung und Durchführung der Oelder Kindertageseinrichtungen und der Servicestelle Kindertagespflege. Die Einbindung der Angebote in die soziale Infrastruktur der Stadt Oelde erfolgt in gemeinsamer Planung mit dem Fachdienst Jugendamt Oelde.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Im Rahmen der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson stellen die Kindertageseinrichtungen Hospitationsplätze für die angehenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung.

Anbindung von Kindertagespflegepersonen an die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Die Familienzentren und Kindertageseinrichtungen informieren die Servicestelle Kindertagespflege über Weiterbildungen, Fortbildungen und themenorientierte Elternabende an denen auch Kindertagespflegepersonen teilnehmen können. Die Servicestelle Kindertagespflege leitet diese Informationen weiter an die Kindertagespflegepersonen. Diese melden sich bei Bedarf direkt im Familienzentrum an.

Veranstaltungen

Die Servicestelle Kindertagespflege führt nach Absprache und im Bedarf Einzelveranstaltungen in den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen durch. Über alle Veranstaltungen erhalten die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren entsprechende Veranstaltungsinformationen.

Einmal jährlich findet, organisiert durch die Servicestelle Kindertagespflege, eine Informationsveranstaltung für die Kindertagespflegepersonen statt. Bei Bedarf können die Leitungen der Kindertageseinrichtungen daran teilnehmen.

Informationsfluss durch:

Richtlinie Kindertagespflege

Der Fachdienst Jugendamt stellt allen Kindertageseinrichtungen, Familienzentren die aktuelle Richtlinie „Kindertagespflege“ zur Verfügung. Entsprechende Aktualisierungen werden ebenfalls möglichst zeitnah weitergegeben.

Veröffentlichungen/Werbematerialien in digitaler Form

Die Familienbildungsstätte und das Mütterzentrum Beckum e.V. stellt der Servicestelle Kindertagespflege sowie den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen Flyer in überwiegend digitaler Form als Werbematerial zur Verfügung. Diese beinhalten u.a. Informationen zu Qualifizierungsangeboten und werden an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet.

Flyer des Fachdienstes Jugendamt

Der Fachdienst Jugendamt stellt den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen Flyer als Werbematerial zur Verfügung.

Veranstaltungsinformationen

Die Servicestelle Kindertagespflege informiert die Familienzentren und Kindertageseinrichtungen über die von ihr geplanten Veranstaltungen.

11 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

11.1 Allgemeines

„Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als Großtagespflege bezeichnet. Das KiBiz räumt **gemäß § 22 Absatz 3** die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, die Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kindern insgesamt betreuen.

Wenn in der Großtagespflege regelmäßig **mehrere Kinder unter 15 Stunden** betreut werden, können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat.

„Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss unbedingt gewährleistet sein. Die Kindertagespflegepersonen schließen einen individuellen Betreuungsvertrag mit den Sorgeberechtigten ab.“

(vergl. Handreichung Kindertagespflege NRW)

Die Kindertagespflegeperson hat eine hundertprozentige Anwesenheitspflicht. Eine Arbeitsteilung im Schichtdienst ist nicht möglich.

Die Großtagespflege bietet wie die häusliche Tagespflege eine familiennahe Kinderbetreuung. Die Kinder haben ein anregendes und zugleich überschaubares Betreuungsumfeld, indem sie sowohl ihre Eigenständigkeit als auch ihre Gemeinschaftsfähigkeit gut entwickeln können. Gruppenerfahrungen in einem kleinen überschaubaren Rahmen ermöglichen soziales Lernen. Es stehen in der Regel gleichaltrige Spielpartner/innen zur Verfügung.

Die Großtagespflegestelle bietet den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit eines unmittelbaren kollegialen fachlichen Austausches.

Es besteht eine zuverlässige Vertretungsregelung, da eine der vertrauten Betreuungspersonen in jedem Fall anwesend ist.

11.2 Verfahren zur Errichtung einer Großtagespflegestelle

11.2.1 Großtagespflegestelle in angemieteten Gewerberäumen, Betrieben, Räumlichkeiten u.a. in einer Kindertagesstätte, Schule, Mehrgenerationenhaus

- Informationsgespräch mit der Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege zur Gründung der Großtagespflegestelle (**Vorlage:** Konzeption, Grundriss der Großtagespflegestelle)
- Gemeinsame örtliche Begehung mit der Fachkraft Kindertagespflege, der für den Planungsbereich verantwortlichen Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt sowie einer Fachkraft des Bauordnungsamtes der Stadt Oelde zur Klärung eines **Nutzungsänderungsantrages** sowie zur Erstellung eines **Brandschutzkonzeptes**
- Abschluss eines Mietvertrages bzw. Nutzungsvertrages mit der jeweiligen Einrichtung/ Betrieb
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

11.2.2 Großtagespflegestelle in angemietetem Wohnraum

- Informationsgespräch mit der Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege zur Gründung der Großtagespflegestelle (Vorlage: Konzeption, Grundriss der Großtagespflegestelle)
- Vor Anmietung einer Wohnung ist einerseits der Vermieter sowie mögliche Anwohner zu befragen
- Gemeinsame örtliche Begehung mit der Fachkraft Kindertagespflege, der für den Planungsbereich verantwortlichen Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt sowie einer Fachkraft des Bauordnungsamtes der Stadt Oelde zur Klärung eines Nutzungsänderungsantrages und zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
- Mietvertrag mit dem Vermerk des Nutzungsgrundes Großtagespflegestelle

11.2.3 **Großtagespflegestelle in nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson**

- Informationsgespräch mit der Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege zur Gründung der Großtagespflegestelle (Vorlage: Konzeption, Grundriss der Großtagespflegestelle)
- Gemeinsame örtliche Begehung mit der Fachkraft Kindertagespflege, der für den Planungsbereich verantwortlichen Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt sowie einer Fachkraft des Bauordnungsamtes der Stadt Oelde zur Klärung eines Nutzungsänderungsantrages und zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

11.3 **Qualitätsstandards für Oelder Großtagespflegestellen**

Der Fachdienst Jugendamt ermöglicht mit der Kindertagespflege in Großtagespflegestellen eine **pädagogisch** und **qualitativ hochwertige Betreuungsform**. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, sind fachliche, räumliche, sicherheitstechnische sowie finanzielle Standards zu beachten.

11.3.1 **Fachliche Voraussetzungen:**

- Erfahrung im Bereich der Kindertagespflege von mindestens einer Kindertagespflegeperson der Großtagespflegestelle bzw. einschlägige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes zur Großtagespflegestelle (u.a. Struktur, Abläufe, päd. Arbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern und Kolleg/innen, Öffnungszeiten,

11.3.2 **Räumliche Voraussetzungen:**

Die Raumaufteilung in einer Großtagespflegestelle muss folgende **Mindeststandards** erfüllen:

- Ein Gruppenraum von mindestens **3 bis 4.5 qm pro Kind** mit Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung
- Ein **Schlafraum/ bzw. Ruheraum**, in dem für jedes Kind eine Schlafmöglichkeit vorhanden ist (der Raum kann außerhalb der Ruhezeiten auch anderweitig genutzt werden, es sollte für jedes Kind **mindestens 2 qm** eingeplant werden)
- Ein **Essbereich mit Küchenzeile** im Gruppenraum, bzw. eigene Küche mit ausreichend Platz und altersgemäßer Bestuhlung für jedes Kind für gemeinsame Mahlzeiten (bei einer integrierten Küchenzeile im Gruppenraum muss der Gruppenraum pro Kind mindestens 4 qm betragen)
- Die **sanitären Anlagen** sollten über eine Toilette, ein Waschbecken und einen Wickeltisch verfügen. Altersgerechte Hilfsmittel wie z.B. Toilettenaufsatz,

Hocker, etc. sollten vorhanden sein. Für jedes Kind muss ein eigenes Handtuch zur Verfügung stehen.

- Die **Außenanlage** muss gut mit den Kindern erreichbar und eingefriedet sein. Sie soll kindgerecht gestaltet und gesichert sein.
- Von Vorteil ist ein **Abstellbereich für Materialien**, Kinderwagen und sonstigen Utensilien für die Betreuung.

11.3.3 Sicherheitstechnische Voraussetzungen:

Die allgemeinen Sicherheitsstandards sind der **Sicherheitscheckliste des Handbuchs Kindertagespflege** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entnehmen (www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente)

Unumgänglich für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle sind folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- Ein **fester Telefonanschluss** muss vorhanden sein. Notrufnummern müssen griffbereit sein.
- Alle **Steckdosen sind mit Kindersicherungen** zu versehen.
- Elektronische Geräte sind für Kinder zu **sichern**
- **Rauchmelder** müssen in jedem Raum vorhanden und vorschriftsgemäß angebracht sein. Ein Feuerlöscher muss griffbereit sein.
- Ein **zweiter Rettungsweg** muss vorhanden sein.
- Für Kinder erreichbare Fenster sind mit **kindersicheren Sperren** zu versehen.
- Glasflächen sind mit einer **Splitterschutzfolie zu sichern**.
- **Treppen** sind entsprechend **durch Gitter** zu sichern.
- Regale und Schränke sind fest zu **verankern** und gegen Umstürzen zu **sichern**. Scharfe Kanten und Ecken sind zu **schützen**.
- Haustiere sind nur nach **vorheriger Rücksprache** mit der Servicestelle Kindertagespflege gestattet
- Balkone, Terrassen und Loggien müssen **gegen Absturzgefahr gesichert** werden.
- Stehende und fließende Gewässer im Außenbereich müssen gegen Hineinfallen gesichert sein.
- Spielgeräte müssen gut verankert regelmäßig gewartet werden.
- **Erste-Hilfe Materialien** müssen griffbereit sein

11.4 Inventar Kindertagespflege in Großtagespflegestellen in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten

Die Ausstattung der Großtagespflegestellen, welche von der Stadt Oelde angemietet werden, erfolgt grundsätzlich über das Jugendamt der Stadt Oelde.

Der Fachdienst Kindertagespflege beantragt die in Frage kommenden Fördermittel und **entscheidet** über deren Verwendung. Die in den jeweiligen Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen werden in die Überlegungen mit einbezogen. Über die **Erstausrüstung** sowie über alle weiteren

Anschaffungen wird von der Servicestelle Kindertagespflege ein Inventarverzeichnis geführt.

11.4.1 Bewirtschaftung einer Großtagespflegestelle in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten

Aufgabenbereiche der Kindertagespflegepersonen:

- **Reinigung** (Aufräumen, Staubwischen, Staubsaugen, Bodenpflege usw.)
- **Anschaffung Verbrauchsmaterial** (Bastelmaterialien, Toilettenpapier, Reinigungsmittel usw.)
- Glühbirnen ersetzen
- Anbringen von Bildern, Regalen usw. an Wänden (ausgenommen geflieste Wänden)
- Reinigung von verstopften Abflüssen, wenn mit z. Bsp. Ausgussreiniger möglich
- Lichtschächte und Abflüsse, sowie Kellertreppen nachsehen und nach Möglichkeit reinigen
- Kleinere Gartenarbeiten

Aufgabenbereiche der Stadt Oelde:

Gebäudemanagement bzw. Hausmeisterdienst (zuständig Herr Langer):

- Anbringen von Regalen o.ä. an gefliesten Wänden
- Reinigung von verstopften Abflüssen, wenn mit Ausgussreiniger o.ä. nicht möglich
- Rasenpflege von April bis Oktober ca. alle 10-14 Tage schneiden und 1x im Jahr vertikutieren
- Von September bis März je nach Bedarf Laubharken und Entsorgung. Winterdienst (Schneeräumung und -streuung) nach Bedarf.
- 1x im Jahr Dachrinnenreinigung
- Lichtschächte und Abflüsse Kellertreppen reinigen, wenn es die Möglichkeiten der Tagespflegepersonen übersteigt
- 1x im Jahr Hecken- Strauchschnitt mit Entsorgung und Beetpflege
- 2x im Jahr Fensterreinigung (1x mit, 1x ohne Rahmen)
- Reparaturen an zum Beispiel Toiletten, Wasserhähnen usw.
- Reparaturen an Lampen (ausgenommen Glühbirnenwechsel)
- Reparaturen bzw. Erneuerungen Bodenbeläge und Wände
- Reparaturen bzw. Austausch von Fenstern, Türen, Scheiben
- Notfallansprechpartner bei zum Beispiel Heizungsausfall (je nach Kontakt auch Eigentümer ansprechbar)
- Einhaltung der Brandschutzvorschriften, Anbringung und Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder usw.

Servicestelle Kindertagespflege:

- Anschaffung Erstausstattung (Spielmaterial, Möbel usw.)
- Reparaturen bzw. Erneuerung von Ausstattungen (Spielmaterial, Küche usw.)

Baubetriebshof:

- Kontrolle der Außenspielanlagen

11.5 Nutzungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten

Die Stadt Oelde hat mehrere Wohnungen im Stadtgebiet gemietet, in denen Großtagespflegestellen eingerichtet wurden und stellt diese den Kindertagespflegepersonen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

Im Nutzungsvertrag, der zwischen der Stadt Oelde und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wird, ist u.a. die Beteiligung an den Betriebskosten geregelt.

Die Kindertagespflegepersonen beteiligen sich an den Betriebskosten wie folgt:

2,20€ pro m² (höchstens 120m²) geteilt durch die Anzahl der Kinder ergibt den Betrag pro zu betreuendem Kind.

Der Nutzungsvertrag liegt dem Anhang der Richtlinie unter Punkt 7 bei.

Anhang 1

Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde, Fachdienst Jugendamt

Vereinbarung

zwischen der Kindertagespflegeperson

(Name, Anschrift)

(im Folgenden **Kindertagespflegeperson** genannt)

und der Stadt Oelde - Fachdienst Jugendamt Oelde - Ratsstiege 1, 59302 Oelde,

zur Zusammenarbeit in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 1 Präambel

Die Kindertagespflege hat sich neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Betreuung von Kindern in offenen Ganztagschulen zu einer wichtigen Betreuungsform entwickelt.

Um eine qualitative Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu ermöglichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Servicestelle Kindertagespflege der Stadt Oelde und den tätigen Kindertagespflegepersonen von großer Bedeutung. Ziel ist es, durch Vereinbarungen und Regelungen zwischen der Servicestelle Kindertagespflege und der Kindertagespflegeperson die Kindertagespflege zu einer verlässlichen und qualitativen Form der Kinderbetreuung für die Familien und die tätigen Kindertagespflegepersonen in Oelde zu festigen und weiterzuentwickeln.

Die Kindertagespflegepersonen werden in die Kindertagespflegekartei des Fachdienstes Jugendamt aufgenommen und können durch die Servicestelle Kindertagespflege vermittelt werden. Weiter erhalten die Kindertagespflegepersonen eine fachliche Begleitung in den Betreuungsverhältnissen sowie regelmäßige Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und Weiterzahlungen der Sozialleistungen, bei einer vorübergehenden Beendigung von Betreuungsverhältnissen.

§ 2 Qualifizierung und Fortbildung

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich an allen nötigen und vom Fachdienst Jugendamt anerkannten Weiterbildungen und Fortbildungen zur Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung teilzunehmen.
- (2) Der Fachdienst Jugendamt Oelde übernimmt alle anfallenden Kosten bzgl. der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson steht im Gegenzug der Stadt

Oelde für mindestens drei Jahre nach Erhalt der Pflegeerlaubnis für die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung. Die Frist beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung.

Steht die Kindertagespflegeperson nicht für den gesamten Zeitraum zur Verfügung gilt folgende Regelung:

- Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im ersten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 70 %
 - Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im zweiten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 50 %
 - Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im dritten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 30 %
- (3) Die Kindertagespflegeperson nimmt jährlich an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagespflege in einem Gesamtvolumen von mindestens 14 Stunden teil. Nach vorheriger Absprache und Zustimmung mit der Servicestelle Kindertagespflege können Teilnehmergebühren in Höhe von bis zu 60 € im Jahr erstattet werden.

§ 3 Information und Austausch

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an der einmal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege in Oelde teilzunehmen. Die Servicestelle Kindertagespflege weist die Kindertagespflegepersonen frühzeitig auf die Termine hin. Ein Fehlen an diesen Veranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahme- bzw. Notfällen möglich. Jede Kindertagespflegeperson erhält ein Protokoll der Veranstaltung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an den zweimal jährlich stattfindenden Workshops zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege in Oelde teilzunehmen. Die Servicestelle Kindertagespflege weist die Kindertagespflegepersonen frühzeitig auf die Termine hin. Ein Fehlen an diesen Veranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahme- bzw. Notfällen möglich.

§ 4 Einnahmen

- (1) Der Aufwendersersatz für die öffentlich geförderte Kindertagespflege und deren genaue finanzielle Abwicklung ist den aktuellen Festsetzungen der Richtlinie Kindertagespflege zu entnehmen. Der Aufwendersersatz beinhaltet die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich keine zusätzlichen Betreuungskosten für öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse von den Erziehungsberechtigten zu erheben. Die Kindertagespflegeperson kann sich nach Absprache mit der Servicestelle Kindertagespflege ggf. Kosten für anfallende Mahlzeiten oder Fahrtkosten von den Erziehungsberechtigten erstatten lassen.
- (3) Der Kindertagespflegeperson werden während der Betreuung von Kindern aus öffentlich geförderter Kindertagespflege Sozialleistungen gezahlt und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen sind den aktuellen Festsetzungen in der „Handreichung Kindertagespflege in NRW“ zu entnehmen.

- (4) Die Kindertagespflegeperson ist auf die einkommenssteuerrechtliche Behandlung in der Ausübung von Kindertagespflege von der Servicestelle Kindertagespflege hingewiesen worden.
- (5) Weitere Sonderregelungen sind den derzeit gültigen Regelungen der Richtlinie Kindertagespflege zu entnehmen.

§ 5 Eignungsüberprüfung

- (1) Der Fachdienst Jugendamt Oelde trägt die Verantwortung für eine qualitative, verlässliche und ordnungsgemäße Ausführung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

In diesem Zusammenhang findet mindestens 1mal jährlich ein Besuch der Kindertagespflegestelle durch die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege statt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit eine Fachberatung in Form von Gesprächen wahrzunehmen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet folgende Nachweise einzureichen:

- Im Abstand von zwei Jahren:
 - Eine Bescheinigung über die "Auffrischung" des Erste – Hilfe - Kurses am Kind.
 - Eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs.1, Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes.
- Im Abstand von fünf Jahren:
 - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für sich und bei häuslicher Tagespflege für alle Haushaltangehörigen die älter als 18 Jahre sind.
 - Ein Gesundheitszeugnis für sich und bei häuslicher Tagespflege für alle Haushaltsangehörigen, die älter als 18 Jahre sind.

Die Fachkraft der Servicestelle benachrichtigt die Kindertagespflegeperson über die Einreichung der entsprechenden Nachweise. Termine für die kostenfreie Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz vor Ort werden bekannt gegeben. Kann die Kindertagespflegeperson an diesen Terminen nicht teilnehmen, ist sie verpflichtet eigenständig eine Belehrung zu gewährleisten und eine Bescheinigung einzureichen.

§ 6 Vermittlung und Begleitung

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes, der Familie und der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson teilt der Servicestelle alle für eine Vermittlung relevanten Änderungen mit.
- (2) Der genaue Ablauf einer Vermittlung und Begleitung von Kindern in Kindertagespflege ist den aktuellen Regelungen der Richtlinie Kindertagespflege zu entnehmen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson schließt mit jedem Betreuungsverhältnis einen Betreuungsvertrag, in dem Regelungen und Vereinbarungen schriftlich fixiert werden. In der Regel ist die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege anwesend. Der Vordruck eines Betreuungsvertrages wird durch den Fachdienst Jugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist bei der Servicestelle anzuzeigen.

§ 7 Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- (1) Der § 8 a SGB VIII beinhaltet den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.

Der allgemeine Schutzauftrag ist die Aufgabe der öffentlichen Träger, die als letztverantwortliche Gewährleistungsträger im Rahmen der Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen müssen, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8 a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege umgehend zu benachrichtigen.

- (2) Grundlagen für den Umgang mit Fällen nach § 8a SGB VIII sind der aktuellen Richtlinie Kindertagespflege zu entnehmen.

§ 8 Beginn des Vertragsverhältnisses

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Bei laufenden Betreuungsverhältnissen gilt unbeschadet abweichend von Abs. 1 das angegebene Betreuungsende im Betreuungsvertrag.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkung auf die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien:

Oelde, den

i.A.

Stadt Oelde -Fachdienst Jugendamt-

Kindertagespflegeperson

Anhang 2

Das Berliner Eingewöhnungsmodell für U3 -Kinder in der Kindertagespflege

Das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ ist ein Leitfaden zur sanften Schritt - für - Schritt Eingewöhnung in die Kindertagespflege. Entwickelt wurde es in den 1980ziger Jahren vom Berliner Institut Infans.

Die sanfte Eingewöhnung ruht auf zwei Säulen: Bezugspersonen und Behutsamkeit. Das Kind wird zur Eingewöhnung immer von einer seiner wichtigsten Bezugspersonen begleitet, in der Regel also Vater oder Mutter. So fühlt sich das Kind sicher und es fällt ihm leichter sich in der Kindertagespflege einzuleben und eine Beziehung zur Kindertagespflegeperson und den anderen Kindern aufzubauen.

1. Informationsphase:

In dieser Phase findet das Aufnahmegespräch mit den Eltern möglichst in den Räumen der Kindertagespflege statt. Beide Seiten lernen sich kennen. Die Eltern haben die Möglichkeit sich die Räumlichkeiten genau anzuschauen und sich mit der Kindertagespflegeperson auszutauschen. Hierbei geht es zum einen um die jeweiligen Erziehungsvorstellungen und Abläufe in der Kindertagespflege und zum anderen um das Kind mit seinen Fähigkeiten, Gewohnheiten, Vorlieben und Neigungen.

Auch der Ablauf der Eingewöhnungsphase wird hier besprochen.

2. Dreitägige Grundphase:

Ein Elternteil (die Bezugsperson) kommt in dieser Phase für 1 – 2 Stunden pro Tag mit dem Kind in die Einrichtung. Dies geschieht 3 Tage hintereinander. In dieser Zeit hat das Kind die Möglichkeit sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Die Kindertagespflegeperson nimmt über das Spielen ersten Kontakt zu dem Kind auf. In dieser Phase ist die Bezugsperson des Kindes immer in der Nähe und stellt den sicheren Hafen für das Kind da. Sie verhält sich aber eher passiv und abwartend. Es findet noch kein Trennungsversuch statt.

3. Erster Trennungsversuch:

An Tag 4 verlässt die Bezugsperson nach kurzer Eingewöhnungszeit den Raum, bleibt aber in der Einrichtung und in unmittelbarer Nähe. Wichtig ist nur: es darf kein Sichtkontakt zu dem Kind bestehen. Sobald das Kind die Abwesenheit der Bezugsperson merkt, ist es vom Verhalten des Kindes abhängig, wie es weitergeht:

- a) das Kind lässt sich schnell und gut von der Kindertagesperson ablenken / beruhigen oder
- b) es ist schlecht bis gar nicht zu beruhigen

Wenn Variante (a) eintritt, kann man mit dem nächsten Schritt der Eingewöhnung, der „Stabilisierungsphase“ fortfahren.

Tritt Variante (b) ein, sollte die Trennung nicht unnötig lang gestaltet werden und es wird zu einer längeren Eingewöhnung kommen. Sprich: die Grundphase wird für weitere 3 Tage wiederholt. Ein erneuter Trennungsversuch findet frühestens an Tag 7 statt.

4. Stabilisierungsphase:

Diese Phase dauert je nach den individuellen Verhaltensweisen des jeweiligen Kindes mehrere Tage. Die Trennungszeiten werden jetzt immer weiter ausgedehnt. Die Kindertagespflegeperson übernimmt jetzt im Beisein der Bezugsperson schon die ersten pflegerischen Tätigkeiten. Erste Schlafversuche werden gemacht. Hierbei ist es wichtig, dass das Kind in der ersten Zeit beim wach werden immer sofort die Bezugsperson sieht.

5. Schlussphase:

Jetzt ist die Bezugsperson nicht mehr in der Einrichtung (dennoch immer erreichbar) und das Kind wird nun nach und nach fest in den Alltag der Kindertagespflege integriert.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell sieht in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen für die Eingewöhnung eines Kindes vor.

Das Tempo bestimmt das Kind. Je nach Temperament, bisherigen Bindungserfahrungen und individuellem kindlichen Verhalten dauert eine Eingewöhnung unterschiedlich lang.

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sollten sich in jedem Fall immer wieder über den Stand der Eingewöhnung austauschen.

Gelungene Eingewöhnung:

Der Übergang ist gelungen, wenn Kinder:

- sich in der Kindertagespflege wohlfühlen und dies auch zum Ausdruck bringen
- sozial integriert sind
- sich im Bedarfsfall von der Kindertagespflegeperson beruhigen und trösten lassen

Anhang 3

Handlungshilfen zum Schutzauftrag (Kapitel 9 Richtlinie Kindertagespflege)

3.1. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung

Misshandlungen

Eine körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen.

Beispiele hierfür sind das Schlagen mit der Hand, das Festhalten und Würgen, der gewaltsame Angriff mit Gegenständen oder Waffen.

Die seelische und psychische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern.

Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuelle Misshandlungen können sowohl ohne (z.B. Erstellen von pornografischen Material) als auch mit Körperkontakt stattfinden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Vernachlässigung kann bestehen aus mangelnder Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse, wie Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit, aus unzureichendem emotionalen Austausch, das Fehlen von allgemeinen Anregungen in Bezug auf Sprache und Bewegung, und aus mangelnder Beaufsichtigung und Gesundheitsförderung des Kindes.

Diese Unterlassungen können bewusst oder unterbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung hervorgerufene chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung und/oder Versagung seiner Lebensbedingungen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder seelische Entwicklung und kann gravierende bleibende Schäden zur Folge haben.

3.2. Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen

Die folgende Auflistung stellt beispielhaft einige Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf dar. Sie erfasst nicht alle denkbaren Anhaltspunkte.

Emotionale Probleme und Schwierigkeiten bei der Persönlichkeitsentwicklung

Das Kind:

- hat viele Sorgen, erscheint häufig bedrückt.
- ist oft unglücklich oder niedergeschlagen / weint häufig.
- ist nervös oder anklammernd in neuen Situationen und verliert leicht das Selbstvertrauen.
- hat viele Ängste und fürchtet sich leicht.
- klagt häufig über Kopfschmerzen, Bauchschmerzen oder Übelkeit (ohne physiologische Ursache).
- kann an sich nichts Positives entdecken.
- lehnt sich selbst oder die eigene kulturelle Herkunft ab.

Verhaltensprobleme

Das Kind:

- hat oft Wutanfälle und ist aufbrausend.
- ist nicht folgsam, macht nicht, was Erwachsene verlangen.
- streitet sich oft mit anderen Kindern oder schikaniert sie.
- lügt oder mogelt häufig.
- stiehlt zu Hause, in der Schule oder anderswo.

Hyperaktivität

Das Kind:

- ist unruhig, überaktiv und kann nicht lange stillsitzen.
- ist leicht ablenkbar und unkonzentriert.
- denkt nicht nach, bevor er/sie handelt.
- führt Aufgaben nicht zu Ende, schlechte Konzentrationsspanne.

Verhaltensprobleme mit Gleichaltrigen

Das Kind:

- ist ein Einzelgänger und spielt meistens alleine.
- hat keinen guten Freund / Freundin.
- ist bei anderen unbeliebt.
- wird von anderen gehänselt oder schikaniert.
- kommt besser mit Erwachsenen aus als mit anderen Kindern.

Schwierigkeiten in der Beziehung zur Hauptbezugsperson

- Das Kind widersetzt sich in einem deutlich nicht mehr altersgemäßen Ausmaß elterlichen Regeln (z.B. durch Wutanfälle) oder entzieht sich ihnen heimlich (z.B. durch Lügen)

Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit

- Das Kind scheint in seiner Entwicklung und in kindgemäßen Aktivitäten dadurch beeinträchtigt, dass es in der Befindlichkeit und Lebendigkeit anhaltend herabgesetzt wirkt, unter Ängsten, Zwängen oder Essstörungen leidet oder durch belastende Erlebnisse längere Zeit verstört ist.
- Das Kind verletzt sich wiederholt absichtlich oder zeigt Anzeichen von Suizidalität.

Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und anderen Autoritäten

- Dem Kind fällt es außergewöhnlich schwer, sich an Regeln zu halten und Grenzen und Konsequenzen auszuhalten und zu tragen.

Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens

- Beim Kind sind deutlich erkennbare Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (z.B. in der Sprachentwicklung) zu beobachten.

3.3. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

Bemerkung zu den Anhaltspunkten

Diese Anhaltspunkte sind Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten. Sie dienen lediglich zur Orientierung und Hilfestellung. Sie sind nicht vollständig und geben einen Rahmen zur Wahrnehmung und Beobachtung.

Die äußere Erscheinung des Kindes

- Weist das Kind massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache auf?
- Gibt es häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen?
- Leidet das Kind an starker Unterernährung?
- Ist die Körperhygiene des Kindes mangelhaft? (z.B. Kot- Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne)
- Trägt das Kind mehrfach völlig witterungsunangemessene Bekleidung?

Das Verhalten des Kindes

- Sind deutliche und auffällige Verhaltensveränderungen bei dem Kind festzustellen?
- Befindet sich das Kind in Rausch- und/oder Benommenheitszuständen und ist es in der Steuerung seiner Handlungen unkoordiniert? (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Bleibt das schulpflichtige Kind offensichtlich ständig und häufig der Schule fern?
- Hält sich das Kind wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungspersonen in der Öffentlichkeit auf? (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Hält sich das Kind an gefährdeten Orten auf? (z.B. Nachbars, Spielhallen)
- Weisen Äußerungen des Kindes auf sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hin?
- Ist das Kind wiederholt schwer gewalttätig gegenüber anderen Personen?

Das Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- Bestehen wiederholende oder schwere Gewalthandlungen zwischen den Erziehungspersonen?
- Steht keine ausreichende oder völlig unzuverlässige Nahrung bereit?
- Besteht massive oder häufige Gewalt gegen das Kind? (z.B. durch Schütteln, Schlagen oder Einsperren des Kindes)
- Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen die Erziehungspersonen das Kind häufig und massiv?
- Hat das Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien?
- Werden dem Kind Krankenhausbehandlungen oder die Förderung bei Behinderung verweigert?
- Wird das Kind isoliert? (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Die familiäre Situation

- Besteht eine drohende Obdachlosigkeit?
- Wird ein Kleinkind häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen?
- Wird das Kind zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt?

Die persönliche Situation der erziehungsberechtigten Personen

- Macht die Erziehungsperson einen verwirrten Eindruck mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind?
- Macht sie häufig eine berauschten und/oder benommenen bzw. eingeschränkt steuerungs-fähigen Eindruck, der auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet ?

Die Wohnsituation

- Gibt es Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist und weist sie Spuren äußerer Gewaltanwendungen (z.B. stark beschädigte Türen) auf?

- Werden erhebliche Gefahren im Haushalt nicht beseitigt? (z.B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)

Anhang 4

Dokumentationsbogen- Gefährdungseinschätzung -

Datum: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Wenn „nein“ angekreuzt wird, dann sind Erläuterungen auf Seite drei zu machen!

1. Häusliche Versorgung:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|--|
| 1.1 der Saison angemessene Kleidung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 1.2 ausreichende/passende Kleidergröße | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 1.3 saubere und gepflegte Kleidung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 1.4 regelmäßiger Besuch der KTP | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 1.5 ausreichende Getränke- und Nahrungsmittgabe | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 1.6 Krankheiten und Entwicklungsstörungen werden sachgerecht behandelt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

2. Verhalten in der Kindertageseinrichtung:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|--|
| 2.1 akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 2.2 das Kind wirkt fröhlich und aufgeschlossen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 2.2 das Kind nimmt angemessen Kontakt auf | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 2.2 das Kind wirkt sicher und selbstbewusst | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

3. Allgemeine Entwicklung des Kindes:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|--|
| 3.1 angemessene Sprachentwicklung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 3.2 Grobmotorik ausreichend entwickelt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 3.3 Feinmotorik ausreichend entwickelt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| 3.4 Größe und Gewicht altersentsprechend | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

4. Auffälligkeiten des Kindes:

4.1 keine äußeren Verletzungen sichtbar Ja Nein keine Wahrnehmung

4.2 Sonstige Beobachtungen Ja Nein keine Wahrnehmung

welche? _____

5. Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten / Interaktion mit dem Kind

5.1 Freundliches Verhalten / Zugehen der Eltern auf ihr Kind Ja Nein keine Wahrnehmung

5.2. Angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen Ja Nein keine Wahrnehmung

5.3. Das Kind erfährt Aufmerksamkeit und Zuneigung Ja Nein keine Wahrnehmung

5.4. Kindliche Bedürfnisse werden wahrgenommen Ja Nein keine Wahrnehmung

5.5. Schutz vor Gefahren ist gewährleistet Ja Nein keine Wahrnehmung

5.6 Hinweise auf Depressionen, Alkohol, - Drogenabhängigkeit der Eltern/
Personensorgeberechtigten Ja Nein keine Wahrnehmung

5.7 Sonstige Hinweise/Auffälligkeiten Ja Nein keine Wahrnehmung

Erläuterungen zu den o.g. Wahrnehmungen

Datum

Unterschrift

Anhang 5

Verlaufsprotokoll – Kindeswohlgefährdung (Vordruck)

Name des Kindes: _____ Unterschrift Verfasser: _____

Datum	Vorfall/Beobachtung	Reaktion/Intervention	Vereinbarung Absprachen	Überprüfung der Vereinbarungen/ Absprachen
	<i>Was ist passiert? Was habe ich beobachtet? Was ist mir von Dritten zugetragen worden?</i>	<i>Wen habe ich informiert? Mit wem habe ich mich ausgetauscht/beraten? Wie habe ich reagiert/ interveniert? Was habe ich getan?</i>	<i>Mit wem habe ich was vereinbart?</i>	<i>Wann wird die Vereinbarung überprüft? Wer ist dafür zuständig? Was hat die Maßnahme bewirkt?</i>

Anhang 6

Weiterführende Literatur:

Vierheller, Teichmann-Krauth

Recht und Steuern in der Kindertagespflege
-Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis-
Verlag Carl Link

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW

Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren
Verlag Herder

Kornelia Schlaf-Kirschner

Der Beobachtungsbogen für Kinder unter 3
(Entwicklungsschnecke)
Mit Tipps und Materialien für die Praxis

Günther Pütz/Manuela Rösner

Von 0 auf 36
Beobachtungs- und Spielsituationen
zur Entwicklungsbegleitung von Kindern unter 3
Verlag Modernes Lernen

Fachzeitschrift „Tagesmütter und -väter“ ZeT

Erscheint 6-mal im Jahr
Verlag Kallmeyer

Bundesverband Kindertagespflege

<https://www.bvktpt.de>

Landesverband Kindertagespflege

<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de>

Tagespflege online

<https://www.tagespflege-online.de>

Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration

Kinderbildungsgesetz
Handreichung Kindertagespflege in NRW
<https://www.mkffi.nrw/was-ist-kindertagespflege>

Kindertagespflege Unfallkasse NRW

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/>.

Anhang 7

Vertrag

zwischen

der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin

und

der Kindertagespflegeperson

Anschrift: , 59302 Oelde

Präambel

Die Stadt Oelde hat ab dem..... Räumlichkeiten..... in 59302 Oelde angemietet .In dem Gebäude wurde eine Großtagespflegestelle eingerichtet, die von bis zu drei selbstständigen Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege genutzt wird. Frau wird ab dem in dieser Großtagespflegestelle tätig.

Die Betreuung wird gemäß der §§ 23, 24, 43 SGB VIII und § 4 KiBiz sowie nach der Richtlinie zur Kindertagespflege in der Stadt Oelde durchgeführt.

§ 1 Beteiligung an den Betriebskosten

- (1) An den Betriebskosten der Großtagespflegestelle beteiligt sich die Tagespflegeperson nach folgendem Schlüssel:
 - $2,20\text{€} \times \dots \text{qm} : 9 \text{ Kinder} = 27,80 \text{ € pro zu betreuendem Kind (pro Monat)}$.
- (2) Die Tagespflegeperson zahlt aufgrund eines von der Stadt Oelde erstellten Bescheides monatliche Abschläge. Diese Abschläge werden anhand der Anzahl der im Januar betreuten Tagespflegekinder errechnet. Von diesem Betrag darf die Tagespflegeperson um den Betrag eines Kindes abweichen. Fälligkeit ist am 3. eines Monats. Die Stadt Oelde nimmt zum Stichtag 31.12. eines Jahres eine Spitzabrechnung vor und wird mögliche Überzahlungen ausgleichen bzw. Nachzahlungen in Rechnung stellen.
- (3) Die Betriebskosten umfassen die Kaltmiete, die Nebenkosten nach Betriebskostenverordnung sowie die Stromkosten.
- (4) Die Stadt Oelde ist berechtigt, jeweils zum 01.08. eines Jahres eine angemessene Anpassung des Betriebskostenbeitrags zu verlangen. Wird hierüber keine Einigung erzielt, berechtigt dies beide Parteien zu einer fristlosen Kündigung.

§ 2 Versicherung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung/ erweiterte Privathaftpflichtversicherung zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in den o.g. Räumlichkeiten; diese wird durch das Einreichen einer Kopie der Police nachgewiesen. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen.

§ 3 Reinigung der Räumlichkeiten

Die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen übernehmen die Reinigung des Gebäudes und stimmen sich hierüber miteinander selbstständig ab. Die Pflege des Außengeländes erfolgt durch die Stadt Oelde. Einzelheiten sind der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zu entnehmen.

§ 4 Schlüssel

Die Tagespflegeperson erhält einen Schlüssel für die Einrichtung.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung ist wechselseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn

- die Tagespflegeperson nicht oder nicht mehr über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügt.
- Die Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gekündigt wird.
- sowie nach § 1 Abs. 4

Im Übrigen kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweimal ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Beckum.

Oelde, den _____

Stadt Oelde
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Hendrik van der Veen
Fachdienst Jugendamt

Kindertagespflegeperson